



## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw, vom 17. Juni 2006 (Einlaufstempel 16. Juni 2006) gegen den Bescheid des Finanzamtes X vom 17. Mai 2006 betreffend Einkommensteuer 2002 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Einkommensteuerbescheid 2002 vom 17. Mai 2006 wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind der im gegenständlichen Berufungsverfahren ergangenen Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes X vom 26. September 2006 zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

### Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw) beantragte in seiner Einkommensteuererklärung (*"Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung"*) für 2002 vom 30. Dezember 2005 die Absetzung von Sonderausgaben (betr Personenversicherungen und Wohnraum) im Höchstmaß gemäß Vorjahresakt und von außergewöhnlichen Belastungen iHv 2.640 €.

Laut Aktenlage waren in der Einkommensteuerveranlagung für 2001 durch die Berufungsvorentscheidung vom 23. Februar 2003 in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 15. Juli 2003 (UFS-Akt Bl 11ff) die sogenannten Topfsonderausgaben im Höchstmaß von 10.000 öS gemäß § 18 Abs 3 Z 2 EStG 1988 (und keine außergewöhnlichen Belastungen) berücksichtigt worden.

Bei den beantragten außergewöhnlichen Belastungen handelt es sich laut Beantwortung eines Ergänzungsersuchens des Finanzamtes durch den Bw (ANV-Akt Bl 4) um 220 € monatliche

Rückzahlungen für ein Darlehen, das aus dem nicht selbst verschuldeten Umstand der Beamtendienstsuspendierung, aus Gründen der wirtschaftlichen Notlage und Wahrung des Nahrungsstandes aufgenommen habe werden müssen. Zur Außergewöhnlichkeit wurde auch auf die Häufigkeit der Anerkennung von Begräbniskosten verwiesen.

Das Finanzamt berücksichtigte im angefochtenen Einkommensteuerbescheid 2002 vom 17. Mai 2006 nur den Pauschbetrag für (sogenannte Topf-)Sonderausgaben (§ 18 Abs 2 EStG 1988 idF BGBl I 2001/59) iHv 60 € und keine außergewöhnlichen Belastungen, da es der Bestreitung des Lebensunterhaltes am Merkmal der Außergewöhnlichkeit mangle.

Mit einem – mit 17. Juni 2006 datierten Schriftsatz (Einlaufstempel 16. Juni 2006 / "*Einwurfkasten*", ANV-Akt Bl 11f) er hob der Bw Berufung gegen diesen Bescheid mit einerseits dem Begehr, die Topf-Sonderausgaben anzuerkennen, und andererseits dem Begehr, die außergewöhnliche Belastung anzuerkennen. Das Merkmal der Außergewöhnlichkeit sei im ggstdl Fall nicht in der Bestreitung des Lebensunterhaltes, sondern in der Außergewöhnlichkeit der Umstände zur notwendigen Darlehensaufnahme gegeben. Durch die Suspendierung sei es zu einem dramatischen Entgeltausfall gekommen, welcher das Familieneinkommen existenzgefährdend reduziert habe, womit der Nahrungsstand gefährdet gewesen sei.

Im Sinne einer Aufstellung der Sonderausgaben betreffend Personenversicherungen und Wohnraum (ANV-Akt Bl 17) anerkannte das Finanzamt in seiner – mit 26. September 2006 datierten – Berufungsvorentscheidung die (Topf-)Sonderausgaben im Ausmaß von 730 € (d.h. ein Viertel von 2.920 € gemäß § 18 Abs 3 Z 2 EStG 1988 idF BGBl I 2001/144), jedoch keine außergewöhnlichen Belastungen.

Gegen diese Berufungsvorentscheidung / Bescheid vom 26. September 2006 er hob der Bw mit Schreiben vom 27. Oktober 2006 (=auch Eingangsstempel) das Rechtsmittel der Berufung (ANV-Akt Bl 22) und reichte mit Schreiben vom 7. November 2006 eine weitere Begründung nach (ANV-Akt Bl 23). Die geltend gemachten Kreditrückzahlungen stellten eine derart exorbitante Belastung dar, dass die bisherige Leistungsfähigkeit massiv eingeschränkt worden sei. Die Suspendierung erfülle auch das Merkmal der Außergewöhnlichkeit. Es liege eine deutliche Abgrenzung gegenüber der Mehrzahl der vergleichbaren Steuerpflichtigen vor. Ein Ersatzerwerb sei ausgeschlossen, daher die Zwangsläufigkeit. Aufgrund von Obsorgepflichten sei ein Entzug aus tatsächlichen, rechtlichen und sittlichen Gründen nicht möglich.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Als Rechtsmittel in Reaktion auf eine Berufungsvorentscheidung sieht § 276 Abs 2 BAO idF BGBl I 2002/97 den – auch als Vorlageantrag bezeichneten – Antrag auf Entscheidung über die (ursprüngliche) Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz vor.

Die Bezeichnung des vom Bw gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 26. September 2006, welcher eine Berufungsvorentscheidung über die Berufung vom Juni 2006 darstellt, erhobenen Rechtsmittels als "Berufung" ist unschädlich und führt nicht zur Zurückweisung des Rechtsmittels vom 27. Oktober 2006. Vielmehr kommt es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf den Inhalt der Eingabe an (vgl Ritz, BAO<sup>3</sup>, § 273 Tz 23). Im ggstdl Fall ist der Inhalt in der Anfechtung der Berufungsvorentscheidung vom 26. September 2006 zu erkennen, sodass das am 27. Oktober 2006 erhobene Rechtsmittel einen Vorlageantrag gemäß § 276 Abs 2 BAO darstellt mit der Wirkung, dass die Berufung vom Juni 2006 gegen den Einkommensteuerbescheid 2002 vom 17. Mai 2006 gemäß § 276 Abs 3 BAO als unerledigt gilt. Über diese Berufung vom Juni 2006 ist daher nunmehr von der Abgabenbehörde zweiter Instanz, dem unabhängigen Finanzsenat, zu entscheiden.

Da die vorliegende Berufungsentscheidung dementsprechend nicht an der Berufungsvorentscheidung ansetzt, sondern am Einkommensteuerbescheid 2002 vom 17. Mai 2006, ist die mittlerweile zwischen den Streitparteien – einerseits Bw und andererseits Finanzamt als Amtspartei – unstrittige Anerkennung der Topf-Sonderausgaben im Ausmaß von 730 € hier nochmals als (teilweise stattgebende) Änderung des Bescheides vom 17. Mai 2006 vorzunehmen.

Strittig ist dagegen weiterhin die Anerkennung von Darlehensrückzahlungen als außergewöhnliche Belastung.

§ 34 EStG 1988 in der für 2002 anzuwendenden Fassung normiert diesbezüglich:

*"(1) Bei der Ermittlung des Einkommens (§ 2 Abs. 2) eines unbeschränkt Steuerpflichtigen sind nach Abzug der Sonderausgaben (§ 18) außergewöhnliche Belastungen abzuziehen. Die Belastung muß folgende Voraussetzungen erfüllen:*

- 1. Sie muß außergewöhnlich sein (Abs. 2).*
- 2. Sie muß zwangsläufig erwachsen (Abs. 3).*
- 3. Sie muß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Abs. 4).*

*Die Belastung darf weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben sein.*

*(2) Die Belastung ist außergewöhnlich, soweit sie höher ist als jene, die der Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse erwächst.*

*(3) Die Belastung erwächst dem Steuerpflichtigen zwangsläufig, wenn er sich ihr aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.*

*(4) Die Belastung beeinträchtigt wesentlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, soweit sie einen vom Steuerpflichtigen von seinem Einkommen (Abs. 5) vor Abzug der außergewöhnlichen Belastungen selbst und eines Sanierungsgewinnes (§ 36) zu berechnenden Selbstbehalt übersteigt. Der Selbstbehalt beträgt ...*

... (7) Für Unterhaltsleistungen gilt folgendes:

1. Unterhaltsleistungen für ein Kind sind durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. a und c abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Steuerpflichtige selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) Anspruch auf diese Beträge hat.
2. Leistungen des gesetzlichen Unterhalts für ein Kind, das nicht dem Haushalt des Steuerpflichtigen zugehört und für das weder der Steuerpflichtige noch sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, sind durch den Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 lit. b abgegolten.
3. Unterhaltsleistungen für den (Ehe)Partner (§ 106 Abs. 3) sind durch den Alleinverdienerabsetzbetrag abgegolten.
4. Darüber hinaus sind Unterhaltsleistungen nur insoweit abzugsfähig, als sie zur Deckung von Aufwendungen gewährt werden, die beim Unterhaltsberechtigten selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Ein Selbstbehalt (Abs. 4) auf Grund eigener Einkünfte des Unterhaltsberechtigten ist nicht zu berücksichtigen.
5. (Verfassungsbestimmung) Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder, für die keine Familienbeihilfe ausbezahlt wird, sind außer in den Fällen und im Ausmaß der Z 4 weder im Wege eines Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrages noch einer außergewöhnlichen Belastung zu berücksichtigen..."

Bei der Beurteilung von Kredit- bzw Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen als außergewöhnliche Belastung ist nicht die Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit der Rück- bzw Zinszahlung entscheidend, auch nicht die Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit der zugrundeliegenden Kredit- bzw Darlehensaufnahme, sondern die Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit der mit dem Kredit bzw Darlehen finanzierten Ausgaben. Die Merkmale der – *die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigenden – Belastung* des Einkommens sind bei kredit- bzw darlehensfinanzierten Ausgaben zwar – dem Konzept der Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen als Einkommensminderung entsprechend – anlässlich der Rück- bzw Zinszahlung zu untersuchen. Die beiden anderen Merkmale – die Zwangsläufigkeit und die Außergewöhnlichkeit – bleiben jedoch anlässlich der ursprünglichen Ausgaben zu beurteilen, egal ob diese Ausgaben nun fremdfinanziert werden oder nicht.

Angewendet auf den Fall des Bw bedeutet dies: Die Finanzierung der Ernährung, der Lebenshaltungskosten des Bw selbst ist für ihn keinesfalls außergewöhnlich, weil dies grundsätzlich jeden Steuerpflichtigen trifft. Wenn der Bw auch Obsorgepflichten anspricht, so ist ihm zuzustehen, dass diese unter Umständen auch dann außergewöhnlich wären, wenn sie sich auf die Ernährung von unterhaltsberechtigten Kindern und Ehegattin bezügen. Jedoch ist gemäß § 34 Abs 7 EStG 1988 die Ernährung (laufende Lebenshaltung) von unterhaltsberechtigten

Kindern bzw Ehegatten keinesfalls als außergewöhnliche Belastung absetzbar. Stattdessen hat der österreichische Gesetzgeber hierfür ein System von Absetzbeträgen bzw Familienbeihilfen vorgesehen. Für den eigenen laufenden Lebenshaltungsaufwand jedes Steuerpflichtigen selbst ist im Steuertarif (inkl Absetzbeträgen) ein einkommensteuerfrei gestelltes Existenzminimum eingerechnet.

Sowohl was die Ernährung und den laufenden Lebensunterhalt des Bw selbst als auch den allfälliger Unterhaltsberechtigter betrifft, ist daher eine Absetzbarkeit der ggstdl Kredit- bzw Darlehensraten als außergewöhnliche Belastung nicht gegeben. Insoweit kann dem Berufungsbegehren nicht gefolgt werden. Insgesamt ergibt sich – gegenüber dem angefochtenen Bescheid vom 17. Mai 2006 – eine teilweise Stattgabe.

Ergeht auch an Finanzamt X zu St.Nr. Y

Wien, am 27. November 2006